

STADTGEMEINDE SCHEIBBS

Rathausplatz 1, 3270 Scheibbs



AZ.: 640-2

21.03.2024

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 19.03.2024 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße durch die Baufirma K.E.M. Bau GmbH, Griesfeldstraße 7, 2351 Wr. Neudorf.

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraße

Straßenbezeichnung: **„Dreimärkterstraße“ (Parz. Nr.: 506/4, 506/1, KG.: Neustift)**
Art der Arbeiten: Grab-u. Wiederherstellungsarbeiten im Auftrag der A1 Telekom AG und Einblasarbeiten
Bewilligungsdauer: **27.03.2024 bis 31.05.2024**

Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend: LO 1, LO 2, LO3;

Regelplan LO2

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, sowie Restfahrfahrbahnbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

Regelplan LO3

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrfahrbahnbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrfahrbahnstreifen benutzen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960) Außerhalb der Arbeitszeit sind Künetten verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.

Die Künetten bei den Zu- und Ausfahrten der Wohnhäuser sind bis zu den Asphaltierungsarbeiten ständig zu kontrollieren und Schlaglöcher laufend auszubessern. Umleitung Fußgeher auf den gegenüberliegenden Gehsteig.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Angeschlagen am: 22.03.2024
Abgenommen am: 05.04.2024



Der Bürgermeister

(Franz Aigner)

DU: Polizeiinspektion Scheibbs
Firma K.E.M. Bau GmbH, Griesfeldstraße 7, 2351 Wr. Neudorf

